

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 5. Juni 2010

Nummer 11

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2010 Seite 2
2. Öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2010 Seite 3
3. Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau) der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 3

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2010

Beschluss-Nummer: 17-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gem. § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung Brandenburg:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2007 für die Stadt Lübbenau/Spreewald und erteilt
2. dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss-Nummer: 20-2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzung zum Beschluss-Nummer 04-2008 (Neu), d. h. zukünftig kann jeder vom Vorschlagsträger benannte Stellvertreter jedes benannte Mitglied im Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vertreten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss-Nummer: 21-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderung zum Beschluss 19-2008, Abs. 1 (Neu), d. h. im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau vertreten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufhebung des Beschlusses 010-2006 (Entsendung von Herrn Helmut Richter als Mitglied in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss-Nummer: 27-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss-Nummer: 25-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabeleistungen „Ersatzneubau BW 21 Ü1 km 59,082 A 13 - Rampen OV Krimnitz - Klein Radden“ sowie die „Beschaffung eines Dienstfahrzeuges“ und „Errichtung eines Minispielfeldes auf dem Gelände der 3. GS“ auf die AG Vergabe der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss-Nummer: 28-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Gebietskulisse der Wohnraumförderung zu dem „Vorranggebiet Wohnen“ und zu dem Konsolidierungsgebiet in der Stadt Lübbenau/Spreewald (zeichnerische Darstellung siehe Anlagen).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Beschluss-Nummer: 30-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dass der Paragraph 7 Abs. 6 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Trägerschaft der öffentlichen Bibliothek der Städte Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald vom 14.12.2007 rückwirkend zum 01.01.2009 in der Umsetzung wie folgt präzisiert wird:

Die Raumkosten, die für die Ausleihstelle Lübbenau/Spreewald anfallen, fließen voll in die Kostenermittlung des Betriebes der Bibliothek ein. Die Raumkosten, die für die Ausleihstelle Vetschau/Spreewald anfallen, fließen ebenfalls in die Kostenermittlung ein, jedoch begrenzt auf max. 50 % der Raumkosten der Ausleihstelle Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 18.05.2010

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2010

1. Festsetzung

Für alle Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 keinen schriftlichen Abgabebescheid erhalten und bei gleich bleibenden Grundstücksverhältnissen die gleiche Gebühr wie im Jahr 2009 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I/08 S.218) die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie im Jahr 2009 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Abgabeschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre.

Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Abgabebetrages ändert.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntmachung der öffentlichen Festsetzung zur Zahlung fällig.

Die Abgabepflichtigen werden gebeten, die Straßenreinigungs- und/oder Winterdienstgebühr 2010 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabebescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Einzugsermächtigungen vorliegen, wird die fällige Rate jeweils abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

4. Auskunft:

Auskünfte erteilt der Bereich Ordnungsangelegenheiten:

Petra Grätz, Tel.: (0 35 42) 85 -1 76

Lübbenau/Spreewald, 25.05.2010

Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung

der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 17.02.2010 auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) als Satzung beschlossene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 28.04.2010 (Az.: 1524 4 2/10) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Kraft.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung werden im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Bereich Planung/Beitragswesen, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der v. g. Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübbenau/Spreewald, 27.05.2010

gez. Helmut Wenzel